

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Januar 2023

## Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2023 ist nun schon einige Tage alt, aber immer noch jung genug, um Ihnen ein gesundes, erfüllendes, friedliches und erfolgreiches Jahr zu wünschen.

Mit dem neuen Jahr ist wieder eine Reihe an Veränderungen in der Berichterstattung in Kraft getreten. Die Accounting News bleiben also voller wichtiger Informationen für Sie.

Viele Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung bisher freiwillig an den Standards der GRI ausgerichtet haben, fragen sich derzeit, ob sie damit auf die Berichtspflichten im Zuge der CSRD vorbereitet sind. In unserem Artikel „GRI vs. ESRS: von der Freiwilligkeit zur Pflicht“ gehen wir der Frage nach, wie eng die Verbindung zwischen beiden Berichtsstandards tatsächlich ist.

Weitere ESG Themen bestimmen den Inhalt unserer aktuellen Ausgabe: Die CSRD wurde im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Außerdem hat die EU-Kommission noch im Dezember 2022 zwei neue FAQs zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung publiziert.

Gesondert möchte ich Sie auf unsere umfangreichen Darstellungen zu dem im Dezember verabschiedeten Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) hinweisen. Unsere Präsentationen erläutern die komplexen Mechanismen, die für bestimmte Stromerzeugungsanlagenbetreiber zu Belastungen führen können. Über die Implikationen für die Rechnungslegung informieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
 Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

<b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>	<b>2</b>
GRI vs. ESRS: von der Freiwilligkeit zur Pflicht	2
Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht	7
EU-Kommission veröffentlicht zwei neue FAQs zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung	7
<b>02 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
Zum 24. Dezember 2022 sind das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) in Kraft getreten	8
Viertes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung veröffentlicht	8
Europäische Kommission veröffentlicht Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 zur Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie	9
IASB schlägt vorübergehende Erleichterungen bei der Bilanzierung latenter Steuern aus der globalen Mindestbesteuerung vor	9
<b>03 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
DRSC veröffentlicht E-DRÄS 13 zur Änderung des DRS 20 und DRS 21	10
<b>04 Klardenker-Blog</b>	<b>11</b>
<b>05 Veranstaltungen</b>	<b>12</b>
<b>06 Veröffentlichungen</b>	<b>13</b>
<b>07 Ansprechpartner:innen</b>	<b>16</b>

## GRI vs. ESRS: von der Freiwilligkeit zur Pflicht

### Einführung

Nachdem das Europäische Parlament und der Europäische Rat im November 2022 für die Verabschiedung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) gestimmt hatten, wurde diese am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Als zentraler Bestandteil des EU Green Deals wird die CSRD Schätzungen zufolge rund 15.000 Unternehmen alleine in Deutschland zu einer standardisierten Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten, um damit Transparenz bezüglich der ESG-Performance der Unternehmen zu schaffen (wir berichteten in den [Accounting News Juli/August 2022](#)). Die ersten Unternehmen werden bereits für das Geschäftsjahr 2024 berichten müssen. Gewährleistet werden soll die Standardisierung durch die sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitet werden. Nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren im Sommer und der daraus folgenden Überarbeitung der Standards hat die EFRAG im November 2022 das erste Set ihrer finalen Entwürfe der ESRS an die Kommission übergeben (wir berichteten in den [Accounting News Dezember 2022](#)). Dieses Set besteht aus zwei grundlegenden Cross-Cutting-Standards und zehn themenspezifischen Standards. Zu diesen finalen Entwürfen der EFRAG konsultiert die Kommission in den kommenden Monaten verschiedene EU-Einrichtungen (zum Beispiel ESMA, EEA, EZB) sowie die Mitgliedstaaten. Ziel ist, die Standards im Juni 2023 im Rahmen eines Delegierten Rechtsaktes rechtskräftig zu verabschieden. Unterdessen arbeitet die EFRAG an einem zweiten Set an Standards, das Sektorstandards, Standards für KMU und einen Standard für Nicht-EU-Unternehmen umfasst.

Bisher beruht die Nachhaltigkeitsberichterstattung weitestgehend auf Freiwilligkeit. Lediglich einige große kapitalmarktorientierte Unternehmen sind bereits im Zuge der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und den daraus folgenden §§ 289b ff. und §§ 315b ff. HGB zu Offenlegungen verpflichtet. Weltweit maßgeblicher Orientierungspunkt für die freiwillige Berichterstattung sind die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI), die ein umfassendes Rahmenwerk für das ESG-Reporting bereitstellen. Auch viele NFRD-pflichtige Unternehmen richten ihre Berichterstattung an den GRI-Standards aus, sind aber durch die NFRD bzw. das HGB weiteren Anforderungen unterworfen, die im Folgenden nicht berücksichtigt werden. Die GRI verfolgt das Ziel, durch Standardisierung und Vergleichbarkeit Transparenz über die ESG-Aktivitäten von Unternehmen zu

schaffen. Durch ihre breite Themenabdeckung sollen die GRI-Standards eine Berichterstattung ermöglichen, die ein umfassendes Bild der wesentlichen Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft zeichnen. Aufgrund der großen Reichweite und des umfassenden Ansatzes haben sich die Standardsetzer der EU zum Ziel gesetzt, die ESRS möglichst eng an die GRI-Standards anzulehnen.

Viele Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung bisher freiwillig an den Standards der GRI ausgerichtet haben, fragen sich derzeit, inwiefern sie dadurch auf die Berichtspflichten im Zuge der CSRD vorbereitet sind. Der Frage, wie eng die Verbindung zwischen beiden Berichtsstandards tatsächlich ist, wird im Folgenden nachgegangen. Dazu wird ein Vergleich angestellt, der sich auf die folgenden Kategorien bezieht: formale Berichtsanforderungen, generelle Architektur und Themenabdeckung, Wesentlichkeit, Pflichtangaben und Auslassungsmöglichkeiten sowie Berichtsumfang.

### ESRS vs. GRI

#### Formale Berichtsanforderungen

Erste wichtige Unterschiede zwischen GRI-Standards und ESRS beziehen sich auf die formalen Berichtsanforderungen. So setzen die ESRS deutlich engere Regeln für die Art der Berichtsveröffentlichung. Nach ESRS muss der Nachhaltigkeitsbericht als eigenständiger und zusammenhängender Teil des Lageberichts veröffentlicht werden. Überdies ist auch die Gliederung des Berichts in den ESRS vorgegeben. Demnach muss der Bericht in die folgenden Sektionen unterteilt werden: generelle Informationen, Umwelt, Soziales und Governance. Die GRI-Standards lassen diesbezüglich mehr Spielraum. So besteht die Möglichkeit, den Bericht als eigenständigen Bericht oder als Teil anderer Unternehmensberichte zu veröffentlichen. Auch die Berichtsstruktur wird nicht vorgegeben. Der GRI-Standard kann sogar über mehrere verschiedene Veröffentlichungen erfüllt werden, solange ein sogenannter „GRI Content Index“ bereitgestellt wird, der die Navigation zu den GRI-relevanten Informationen ermöglicht. Dementsprechend wird auch das Thema Querverweise unterschiedlich gehandhabt. Im Rahmen der ESRS sind diese nur in sehr engem Rahmen zulässig, etwa innerhalb des Lageberichts oder auf die Berichterstattung gemäß EMAS-Verordnung. Nach GRI hingegen sind Querverweise auf jegliche Veröffentlichungen des Unternehmens möglich, beispielsweise auch auf die Unternehmenswebseite. Eine weitere Unterscheidung ergibt sich im Rahmen des Scopes der Berichterstattung. →

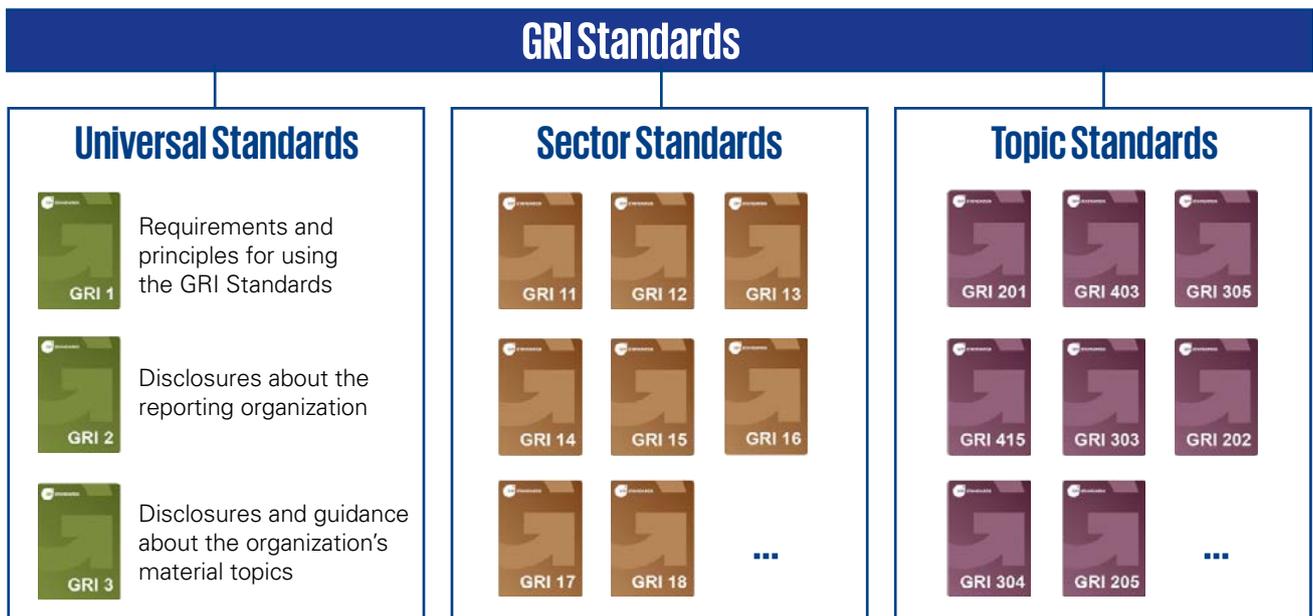
Die CSRD-Berichterstattung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Konzern, also unter Einbeziehung aller Tochtergesellschaften. Demgegenüber gewähren die GRI-Standards den Unternehmen bei entsprechender Erläuterung größere Freiheiten bei der Wahl des Berichtssscopes. Aktuell ist es bei vielen Unternehmen gängige Praxis, im Rahmen der GRI-Berichterstattung einzelne Gesellschaften oder Standorte von der Berichterstattung auszunehmen. Darüber hinaus besteht ein wichtiger Unterschied bezüglich der Prüfpflicht. Gemäß CSRD muss jeder Nachhaltigkeitsbericht einer externen Prüfung, zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“), unterzogen werden. Ein nach GRI-Standards berichtendes Unternehmen kann sich zwar freiwillig einer externen Prüfung unterziehen, vorgeschrieben ist dies aber nicht.

### Generelle Architektur und Themenabdeckung

Im Gegensatz zu den beschriebenen Unterschieden gibt es bei der generellen Architektur der Berichtsstandards deutliche Schnittmengen. Sowohl die GRI-Standards als auch die ESRS bestehen aus Cross-Cutting- bzw. universellen Standards, themenspezifischen Standards und Sektorstandards (vergleiche Abbildungen 1 und 2), wobei letztere sowohl bei der Global Reporting Initiative als auch im Rahmen der ESRS noch in der Ausarbeitung sind. Die Cross-Cutting-Standards enthalten in beiden Fällen allgemeine Berichtsanforderungen, generelle Offenlegungspflichten (zum Beispiel Angaben zum Impact- und Risikomanagement oder zum Geschäftsmodell) sowie unter anderem auch Bestimmungen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse.

Bei den themenspezifischen Standards fällt zunächst auf, dass die Granularität der GRI-Standards höher ist. Die einzelnen Standards fokussieren also auf spezifischere Themen, während in den ESRS mehrere Themen in einem Standard zusammengefasst sind. Dies hat zur Folge, dass die Quantität der Themenstandards bei den GRI-Standards größer ist. Unabhängig davon decken die Themenstandards in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance recht ähnliche Themen ab. Die GRI-Standards enthalten überdies ein eigenes Standard-Set zu wirtschaftlichen Themen. Die dort abgefragten Themen werden in den ESRS teilweise in den Standards zu den Themen Soziales und Governance abgefragt. Nicht abgedeckt durch die ESRS sind Disclosure Requirements zu ökonomischen Leistungsindikatoren im engeren Sinne – was naheliegender ist, da das CSRD-Reporting als Teil des Lageberichts erfolgt. An einigen Stellen wiederum berücksichtigen die ESRS weitere Themen (zum Beispiel Beneficial Ownership, Work Stoppages), welche die GRI jedoch zeitnah integrieren will. Unter dem Dach der von GRI und ESRS adressierten Themen ergeben sich teilweise Differenzen. Während beispielsweise die GRI-Standards beim Thema Wasserverbrauch umfangreichere quantitative Daten erfordern, schreiben die ESRS umfassendere Offenlegungen zu Kreislaufstrategien mit Blick auf die eigenen Produkte vor. Ein umfassendes Detail-Mapping auf Ebene der konkreten Disclosure Requirements kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Die GRI hat angekündigt, ein solches Detail-Mapping zeitnah bereitzustellen. Auch in den sogenannten „Basis for Conclusions“-Dokumenten zu den ESRS, die von der EFRAG planmäßig noch im Januar veröffentlicht werden, soll detailliert auf das Verhältnis zu den GRI-Standards eingegangen werden.

Abbildung 1: Generelle Architektur der GRI-Standards



Quelle: Global Reporting Initiative 2021, GRI 1 Foundation, S. 6

Abbildung 2: Generelle Architektur der ESRS



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

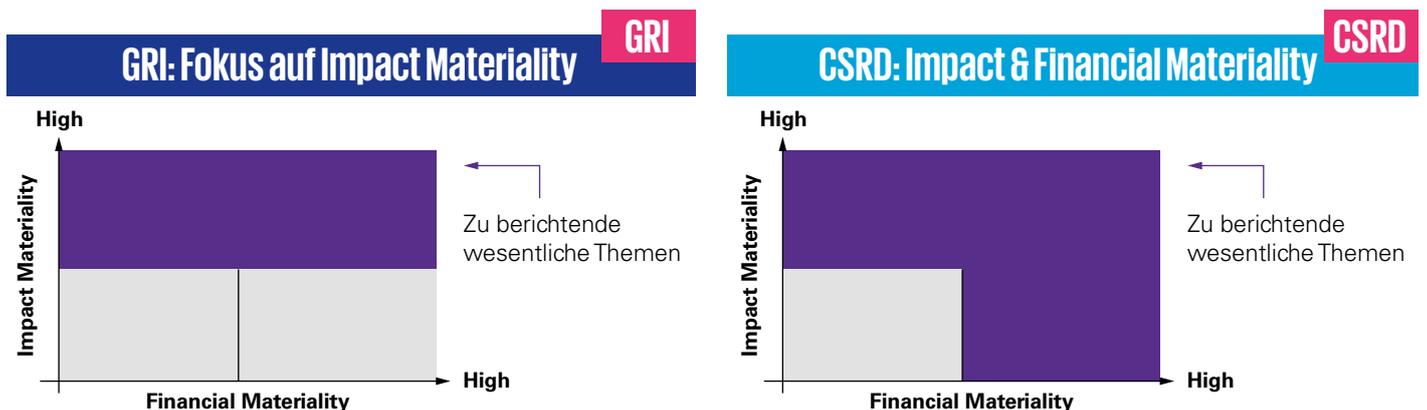
### Wesentlichkeit

Ein zentraler Unterschied zwischen den GRI-Standards und den ESRS ergibt sich im Hinblick auf die Wesentlichkeit. Im Rahmen der GRI-Standards richtet sich diese ausschließlich nach den tatsächlichen oder potenziellen (positiven und negativen) Auswirkungen des berichtenden Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft („Impact Materiality“ bzw. „Inside-Out-Perspektive“). Die ESRS hingegen sehen den vielbesprochenen Ansatz der „doppelten Wesentlichkeit“ vor. Neben der „Impact Materiality“, deren Definition nach Kritik vonseiten der GRI in den finalen Entwürfen explizit an die GRI-Standards angelehnt wurde, ist auch die „Financial Materiality“ ausschlaggebend. Über die

wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens hinaus sind demnach auch die Themen als wesentlich einzustufen, die mit tatsächlichen oder potenziellen finanziellen Risiken oder Chancen für das Unternehmen verbunden sind („Outside-In-Perspektive“, vergleiche Abbildung 3).

Annäherungen zwischen ESRS und den GRI-Standards haben sich hingegen bezüglich der konkreten Wesentlichkeitsanalyse ergeben. Im Rahmen der GRI-Standards bildet die Wesentlichkeitsanalyse der Unternehmen den zentralen Ausgangspunkt zur Bestimmung der zu berichtenden Themen. Die Exposure Drafts der ESRS setzten hingegen auf das Konzept der „Rebuttable Presumption“, wonach

Abbildung 3: Materialität nach GRI und ESRS



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

zunächst alle Berichtsanforderungen als wesentlich angenommen werden und Auslassungen aufgrund von Unwesentlichkeit ausführlich zu begründen sind. Diese Umkehrung der Logik durch die ESRS stieß auf vielfältige Kritik, unter anderem vonseiten der Global Reporting Initiative selbst. In der Folge wurde der Ansatz der „Rebuttable Presumption“ gänzlich gestrichen. Stattdessen folgen die ESRS nun dem GRI-Ansatz: Abgesehen von allgemein verpflichtenden Offenlegungen (siehe unten) obliegt es den Unternehmen, im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse, die vordefinierten Kriterien folgt, die wesentlichen Themen zu identifizieren. Die Begründungsverpflichtungen für Nichtmaterialität sind bei den ESRS jedoch strenger. Gemäß ESRS ist grundsätzlich zu begründen, wenn ein Themenstandard als nicht wesentlich eingestuft wird. Im Rahmen der GRI-Standards muss die Nichtmaterialität eines Themas nur in zwei Fällen begründet werden. Zum einen, wenn sich die Nichtmaterialität auf ein Thema aus einem für das jeweilige Unternehmen anwendbaren Sektorstandard bezieht. Zum anderen, wenn ein in vorherigen Berichtsperioden wesentliches Thema als unwesentlich eingestuft wird.

### **Pflichtangaben und Auslassungsmöglichkeiten**

Sowohl im Rahmen der GRI-Standards als auch bei den ESRS sind einige Themen von der Wesentlichkeitsanalyse ausgenommen und damit für alle berichtenden Unternehmen verpflichtend. In beiden Fällen sind dies zunächst die in jeweils einem Standard zusammengefassten „General Disclosures“, die sich unter anderem auf allgemeine Unternehmensangaben, Governance-Themen, Strategie sowie das Impact- und Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens beziehen. Auch in diesen Themenfeldern zeigen sich zum Teil deutliche Differenzen mit Blick auf die konkreten Disclosure Requirements, denen an dieser Stelle aber nicht nachgegangen werden kann. Neben diesen verpflichtenden Angaben müssen auch die Durchführungsmethodik sowie die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse sowohl nach ESRS als auch nach GRI von allen Unternehmen berichtet werden, wobei dies bei der GRI in einem eigenen Standard geregelt ist. Jenseits dessen sehen die ESRS weitere, für alle Unternehmen verpflichtende Angaben vor, was eine andere Vorgehensweise als die der GRI darstellt. Zum einen ist der ESRS E1 Climate Change in Gänze verpflichtend für alle Unternehmen. Zum anderen gibt es eine Liste mit verpflichtenden Datenpunkten, die sich aus bestehendem EU-Recht ergeben (zum Beispiel Angaben zur Gender Pay Gap). Darüber hinaus sind zuletzt für Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden auch viele Disclosure Requirements aus dem Themenbereich ESRS S1 Own Workforce verpflichtend, wobei einige dieser Angaben auch von der GRI als Teil der „General Disclosures“ vorgeschrieben werden.

Eine Differenz zwischen beiden Berichtsstandards bezieht sich auf den Umgang mit im Unternehmen nicht vorhandenen Informationen. Die GRI-Standards sehen dafür sogenannte Auslassungsgründe vor, das heißt Unternehmen

können bestimmte Informationen nicht berichten, müssen dies aber begründen. Erlaubte Auslassungsgründe sind die Nichtanwendbarkeit einer Offenlegungsverpflichtung, Vertraulichkeitsgründe, rechtliche Vorgaben sowie die Nichtverfügbarkeit der Informationen. Im letzten Fall muss ein Zeitplan mit konkreten Schritten zur Herstellung der Berichtsfähigkeit dargelegt werden. Die ESRS wählen hier teilweise einen anderen Ansatz. Als einen legitimen Auslassungsgrund sehen sie triftige Geheimhaltungsgründe vor, die beispielsweise auf intellektuelles Eigentum oder die wirtschaftliche Relevanz der Geheimhaltung rekurrieren können. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur für qualitative Angaben im Sinne von Strategien, Plänen und Maßnahmen, nicht aber für quantitative „Performance Measures“. Die GRI hat in der Konsultation eingefordert, auch für solche Daten Auslassungsgründe zu ermöglichen, was aber in dieser Form nicht umgesetzt wurde. Spezifisch für die potenziell schwerer verfügbaren Daten aus der Lieferkette sehen die ESRS vor, bei Nichtverfügbarkeit vollständiger eigener Daten Schätz- und Näherungswerte einzubeziehen. Auch dieser Ansatz wurde von der GRI im Konsultationsverfahren zu den ESRS mit dem Argument der mangelnden Datenqualität kritisiert, blieb aber in den ESRS enthalten. Die GRI-Standards sehen zwar bei einigen bestimmten Disclosure Requirements das Heranziehen von Schätz- oder Näherungswerten vor, beschreiben dies aber nicht als generelle Möglichkeit für Daten aus der Lieferkette.

### **Berichtsumfang**

Der sich aus den beiden Standards ergebende Berichtsaufwand für Unternehmen ist vor allem aus zwei Gründen schwer zu vergleichen. Zum einen hängt dieser unmittelbar von der jeweiligen Wesentlichkeitsanalyse ab. Ein Unternehmen mit vielen wesentlichen Themen wird sowohl nach GRI als auch nach ESRS einen größeren Berichtsaufwand haben als ein Unternehmen mit weniger wesentlichen Themen. Zum anderen ist die bloße Anzahl der Disclosure Requirements wenig aussagekräftig. Beispielsweise sind in den ESRS teilweise sehr viele Datenpunkte in einem Disclosure Requirement zusammengefasst, was zwar die Zahl der Disclosure Requirements, nicht aber den Berichtsaufwand senkt. Unabhängig von diesen Punkten lassen sich jedoch zumindest einige Aspekte identifizieren, aus denen sich Mehraufwände im Rahmen des CSRD-Reportings ergeben (können):

1. Aufgrund der „doppelten Wesentlichkeit“ können zum einen mehr Themen wesentlich sein. Zum anderen fordern die ESRS, hervorgehend aus der Einbeziehung der finanziellen Materialität, zu den einzelnen Umweltthemen (zum Beispiel Klimawandel, Umweltverschmutzung, Biodiversitätsverlust) zusätzliche Offenlegungen zu damit verbundenen finanziellen Risiken und Chancen. Bei den GRI-Standards findet sich dies nur in Bezug auf das Thema Klimawandel.



2. Wenn die ESRS ein für ein Unternehmen wesentliches Thema nicht ausreichend abdecken, muss das Unternehmen sogenannte „entity-specific disclosures“, die eine ausreichende Abdeckung des Themas gewährleisten, entwickeln und berichten. Im Rahmen der GRI-Standards besteht diese Möglichkeit optional, ist aber nicht verpflichtend.
3. Die Möglichkeiten zur Auslassung von Informationen und Daten sind im Rahmen der GRI-Standards weiter gefasst als bei den ESRS.
4. Sowohl in den ESRS als auch in den GRI-Standards werden zu den einzelnen Disclosure Requirements methodische Umsetzungshinweise beschrieben. In den GRI-Standards ist nur ein kleiner Teil dieser Hinweise als verpflichtende „Compilation Requirements“ vorgeschrieben, während die meisten Angaben freiwillige Empfehlungen und Hilfestellungen sind. Demgegenüber sind die Umsetzungshinweise bei den ESRS vorwiegend verpflichtende „Application Requirements“. Ein anschauliches Beispiel sind die Vorgaben zur Berechnung der Scope-3-Emissionen. In der Summe machen die ESRS damit deutlich konkretere Vorgaben und lassen somit weniger Freiraum für das Vorgehen bei der Erhebung und Aufarbeitung von Daten und Informationen. Dies kann zu Mehraufwänden führen, wenn bisherige Ansätze und Prozesse umgestellt werden müssen.

## Fazit und Ausblick

Mit Blick auf das anstehende Inkrafttreten der CSRD haben Unternehmen, die bereits nach GRI berichten, eine gute Ausgangsbasis, um die Anforderungen der ESRS zu erfüllen. Die GRI hat sich von Anfang an aktiv an der Entwicklung der ESRS beteiligt, um eine optimale Interoperabilität zwischen den globalen GRI-Standards und den europäischen ESRS zu gewährleisten. Auch die EFRAG hat bestätigt, dass die ESRS so weit wie möglich an die GRI-Standards angeglichen wurden.

Nichtsdestotrotz zeigen sich in den Details viele Unterschiede, die auch bei GRI-Berichterstellern zu großem Aufwand im Rahmen der Implementierung der ESRS-Berichtsstandards führen können. Insbesondere aufgrund der zusätzlichen Perspektive im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse können neue berichtspflichtige Themen auf die Unternehmen zukommen. Darüber hinaus wird es für viele Unternehmen eine Herausforderung sein, gruppenweit über ESG-bezogene Themen zu berichten. Im Rahmen der freiwilligen Berichterstattung war es für viele Unternehmen gängige Praxis, einzelne Gesellschaften oder Standorte von der Berichterstattung auszunehmen. Zudem zeigen sich in den einzelnen Definitionen der Angabepflichten Unterschiede, die Auswirkungen auf die Datenerhebungsprozesse haben könnten. Nicht zuletzt ergeben sich aufgrund der Prüfungs-

pflicht erhöhte Anforderungen an die Datenerhebungsprozesse, Kontrollsysteme sowie die Dokumentation.

Aktuell plant die EFRAG sektorspezifische ESRS für 41 Sektoren zu erarbeiten, zum Beispiel für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, Energie- und Versorgungsunternehmen, Kohlebergbau und Bergbau, Lebensmittel und Getränke, Kraftfahrzeuge sowie Textilien, Accessoires, Schmuck und Schuhe. Die ersten Entwürfe sollen im Frühjahr 2023 zur Konsultation gestellt werden, um dann im November 2023 die finalen Entwürfe der EU-Kommission zu übergeben. Voraussichtlich im Juni 2024 sollen die ersten finalen sektorspezifischen Standards als Delegierter Rechtsakt verabschiedet werden.

Um die Entwicklung der Standards zu unterstützen, hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 19. Dezember 2022 in einem Brief an die EFRAG Empfehlungen auf hoher Ebene zur Entwicklung der sektorspezifischen ESRS übersandt. Kernaspekte des Schreibens sind eine klare Abgrenzung der Sektoren hinsichtlich des Geschäftsmodells und der Organisation der Rechnungslegungssysteme der Unternehmen. Des Weiteren sollen sich die Berichtsanforderungen für die jeweiligen Sektoren auf das erforderliche Minimum beschränken. Bei der Entwicklung der Standards soll darauf geachtet werden, internationale sektorspezifische Standards zu nutzen und Vereinbarkeit mit diesen zu gewährleisten.

## ZU DEN PERSONEN



**André Rathfelder** ist fachlicher Mitarbeiter und befasst sich in erster Linie mit den regulatorischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die EU-Taxonomie und die CSRD. Zuvor war er Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltpolitik an der Universität Göttingen.



**Damla El** ist Managerin im Bereich Accounting & Process Advisory in Stuttgart. Sie ist Mitglied der ESG-Service Group mit Fokus EU-Taxonomie und CSRD.



**Sebastian Pöhler, WP/StB**, ist Partner im Bereich Accounting & Process Advisory und Mitglied der Capital Markets- sowie ESG Service Group von KPMG. Er berät Unternehmen rund um sämtliche rechnungslegungsbezogenen Themen, wie Bilanzierungsfragen, IPOs sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung. →

# Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Nachdem das Europäische Parlament und der Europäische Rat im November 2022 für die Verabschiedung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) gestimmt hatten, wurde diese jetzt in den EU-Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union L 322/15 als Richtlinie (EU) 2022/2464 veröffentlicht. Die CSRD wird die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ablösen und für Geschäftsjahre ab 2024 unter anderem eine deutliche Ausweitung der betroffenen Unternehmen, eine Konkretisierung und Erweiterung der Berichtsinhalte sowie die

externe Prüfungspflicht mit sich bringen. Weitere Details können unserem Beitrag in den [Accounting News Juli/August 2022](#) entnommen werden.

Die neuen Regelungen treten damit im Januar 2023 in Kraft und müssen von den Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 kann im EU-Amtsblatt [hier](#) heruntergeladen werden.

# EU-Kommission veröffentlicht zwei neue FAQs zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2022 zwei neue FAQs in Form von „Draft Commission Notices“ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht:

- Die [erste FAQ](#) enthält 34 Fragen und Antworten, die den Unternehmen Hilfestellung bei der Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 zu Inhalt und Darstellung der Taxonomie-Angaben leisten sollen.
- In der [zweiten FAQ](#) werden insgesamt 187 Fragen zur Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 enthaltenen technischen Bewertungskriterien zur Beurteilung der Taxonomiekonformität adressiert.

Mit den FAQs werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die FAQs sollen Unternehmen lediglich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützen.

Die „Draft Commission Notices“ sind zwar von der EU-Kommission inhaltlich genehmigt, sie werden aber erst formal verabschiedet, wenn die offiziellen Übersetzungen in die Sprachen der EU-Mitgliedsländer vorliegen.



## ZUR PERSON

**Stefanie Jordan**, WP, ist Senior Managerin im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung von KPMG, und Mitglied der ESG Group.

# Zum 24. Dezember 2022 sind das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) in Kraft getreten

Die komplexen Regelungen bringen Entlastungen für Letztverbraucher, aber auch Belastungen für bestimmte Stromerzeugungsanlagenbetreiber.

Die gesetzlichen Regelungen werden für viele betroffene Unternehmen auch Implikationen für die Rechnungslegung haben. Hierüber informieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Die von KPMG erstellten Präsentationen veranschaulichen die grundlegenden Wirkungsmechanismen der Strompreisbremse und stellen den Zusammenhang zur Überschusserlösabschöpfung bei Stromerzeugungsanlagenbetreibern anschaulich dar. Die weniger komplex ausgestalteten Preisbremsen für Erdgas und Wärme werden ebenfalls dargestellt.

Folgende Fragen werden beantwortet:

- Wer ist von der Preisbremse für Strom, Erdgas und Wärme betroffen?
- Für welchen Zeitraum gelten die Preisbremsen?
- Mit welchen Beträgen und für welche Mengen wirken die Preisbremsen?
- Wie wirken sich die unterschiedlichen Höchstgrenzen, insbesondere auch im Konzernverbund, aus?
- Wie funktioniert der Wälzungsmechanismus?
- Welche Informationspflichten gibt es bei den primär betroffenen Unternehmen einerseits und bei den in den Wälzungsmechanismus eingebundenen Unternehmen andererseits?
- Welche Folgepflichten ergeben sich für die Unternehmen, die eine Entlastung in Anspruch nehmen?

Die Dokumente können [hier](#) heruntergeladen werden.

# Viertes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung veröffentlicht

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 22. Dezember 2022 ein viertes Update des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges veröffentlicht.

Mit diesem Update werden vier Fragen und Antworten in den Fachlichen Hinweis *Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung* aufgenommen. Die neuen Fragen betreffen zum einen die handelsbilanziellen Auswirkungen der gestiegenen Kosten für Wärme bei Unternehmen der Immobilienwirtschaft. Zum anderen werden drei Themen adressiert, die für IFRS-Bilanzierer – insbesondere mit Blick auf den Abschluss zum 31. Dezember 2022 – relevant sein können.

Für die IFRS-Bilanzierer geht es um folgende Themen:

1. Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte
2. Anwendung der sogenannten *own use exemption* bei Energiebeschaffungsverträgen
3. Szenariobetrachtung im Rahmen der Ermittlung von Wertminderungen nach IFRS 9 vs. Sensitivitätsangaben nach IAS 1.

Der Fachliche Hinweis des IDW steht auf der [Internetseite des IDW](#) zur Verfügung.



# Europäische Kommission veröffentlicht Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 zur Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie

Die Europäische Kommission hat am 30. Dezember 2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 hinsichtlich der Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie im Jahr 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Neben der Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie enthält die Verordnung eine aktualisierte Liste der auszuzeichnenden Anhangangaben. Eine wesentliche Änderung hierbei betrifft den Wegfall des Auszeichnungselements „Angabe des Anhangs und sonstiger Erläuterungen [text block]“. Mit diesem Element waren bisher der vollständige Konzernanhang und damit auch die im Anhang enthaltenen Angaben, die keinem anderen Pflicht-Auszeichnungselement zugeordnet werden konnten, auszuzeichnen. Mit dem Wegfall dieses allumfassenden Auszeichnungselements entfällt bei Anwendung der neuen ESEF-Basistaxonomie die Pflicht zur pauschalen Auszeichnung des gesamten Anhangs.

Die geänderte ESEF-Basistaxonomie und die aktualisierte Liste der auszuzeichnenden Anhangangaben sind von Unternehmen, die in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2019/815 ihre IFRS-Konzernabschlüsse nach der von der EU vorgegebenen ESEF-Basistaxonomie auszeichnen, zu beachten.

Die Aktualisierungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Änderungen bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 steht [hier](#) zum Download bereit.

# IASB schlägt vorübergehende Erleichterungen bei der Bilanzierung latenter Steuern aus der globalen Mindestbesteuerung vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Januar 2023 den Exposure Draft *International Tax Reform—Pillar Two Model Rules: Proposed amendments to IAS 12* veröffentlicht. Das IASB schlägt darin vorübergehende, verpflichtend anzuwendende Erleichterungen bei der Bilanzierung latenter Steuern vor, welche sich aus der bevorstehenden Umsetzung der von der OECD veröffentlichten Regeln zur globalen Mindestbesteuerung ergeben können.

Das IASB reagiert damit auf Unsicherheiten bezüglich der Anwendung von IAS 12 zur Bilanzierung latenter Steuern in Zusammenhang mit den Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung.

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten:

- eine vorübergehende, verpflichtend anzuwendende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der OECD-Regeln zur globalen Mindestbesteuerung ergeben sowie
- gezielte Offenlegungsvorschriften für betroffene Unternehmen.

Die Kommentierungsfrist des Exposure Drafts endet am 10. März 2023.

Der Exposure Draft kann über die Website des IASB [hier](#) heruntergeladen werden.

# DRSC veröffentlicht E-DRÄS 13 zur Änderung des DRS 20 und DRS 21

Das DRSC hat am 6. Januar 2023 den Entwurf eines Änderungsstandards Nr. 13 zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* veröffentlicht (E-DRÄS 13).

Mit dem vorliegenden Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 wird neben redaktionellen Anpassungen das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen. Dazu enthält der Entwurf den Vorschlag, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten.

Darüber hinaus werden Anwenderfragen zu DRS 21, insbesondere zu folgenden Themenkreisen, adressiert:

- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (bzw. des Zuschussgebers)
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich der damit verbundenen Fragestellung des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten)
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der geänderten Regelungen für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr vor. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Kommentierungsfrist endet am 28. April 2023.

Der E-DRÄS 13 ist auf der [Homepage des DRSC](#) abrufbar.

## Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

### Ist die Logistikbranche die Gewinnerin der Krisenjahre?

Dem Logistiksektor geht es aktuell gut. Immer, wenn etwas schwierig oder knapp wird, sind die Menschen bereit, dafür mehr Geld auszugeben. Für den Klardenker-Blog haben wir mit unserem Head of Transport, Dr. Steffen Wagner, gesprochen. Im Interview analysiert er, wie die Branche durch die Krisen der vergangenen Monate gekommen ist. Die Coronakrise habe zum Beispiel gezeigt, wie wichtig die Logistik für uns alle ist. Viele Produzenten, Händler und Verbraucher:innen waren auf einmal bereit, deutlich höhere Frachtkosten zu akzeptieren, wo vorher um jeden Cent gefeilscht wurde.

Das Interview lesen Sie [hier](#).



### So lässt sich eine Vergleichsbasis für Unternehmenserfolg und soziales Wohl finden

ESG ist ein Megathema, mit dem sich derzeit nahezu jedes Unternehmen auseinandersetzen muss. Unsere Partnerin für Risk & Compliance Services, Eun-Hye Cho, widmet sich im Gespräch mit Christian Heller, CEO, Value Balancing Alliance (VBA) dem S für Social. Die beiden erörtern, wie sich Unternehmenserfolge definieren, messen und vergleichen lassen und welche Rolle dabei das soziale Wohl spielt. Eine große Herausforderung: Soziale Themen sind wertepgeprägt und oft nicht messbar. Daher gilt es, eine globale Standardsetzung zu implementieren und darin auch die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Das Gespräch können Sie [hier](#) nachlesen.



### IN EIGENER SACHE

Außerdem erläutern wir auf unserem Klardenker-Blog, wieso die [Zeit für eine nachhaltige Corporate Governance](#) gekommen ist. Ein weiteres Thema ist die [grüne Transformation der Deutschen Bahn](#) und die dahinterliegende Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns. Unsere Themen finden Sie auch auf [LinkedIn](#) und [Twitter](#).

**Neues schafft, wer Neues denkt.  
Abonnieren Sie den KPMG Klardenker.  
Regelmäßig erhalten Sie Einschätzungen unserer Expert:innen  
zu neusten Branchentrends. [Jetzt anmelden.](#)**



# KPMG Zukunftsgipfel 2022/2023

## VIRTUELLE KONFERENZ

### Der Aufstieg: Kompass für eine integrierte und digitale Governance

Dienstag, 28. Februar 2023, 10:30 bis 12:00 Uhr

### Das Höhengcamp: hoch hinaus mit digitalen und vernetzten Strategien

Dienstag, 21. März 2023, 10:30 bis 12:00 Uhr

### Das Gipfelfest: mit Weitblick in die Zukunft

Donnerstag, 15. Juni 2023, 9:30 bis 13:30 Uhr

Mit Weitblick in die Zukunft: Wir begleiten Sie auf einer virtuellen Bergexpedition durch drei der wichtigsten Wirtschafts-Events der kommenden Monate – den UN-Klimagipfel, die Münchner Sicherheitskonferenz und das Technologie-Festival South by Southwest.

Gekrönt wird die Bergtour von unserem KPMG-Gipfelfest, einer hybriden Konferenz, auf der wir gemeinsam den Weg in eine erfolgreiche Zukunft anpeilen.

Auf den drei Etappen Basecamp, Aufstieg und Höhengcamp betrachten wir mit Expert:innenwissen und Best-Practice-Beispielen die Megatrends ESG, digitale Transformation, Governance & Compliance sowie Business-Resilienz und geben Orientierung für Ihre aktuell wichtigsten Herausforderungen.

Ausgestattet mit diesem Wissen erklimmen wir am 15. Juni 2023 gemeinsam den KPMG Zukunftsgipfel. Hier bringen wir die Themen der vorangegangenen Veranstaltungen zusammen und blicken auf zukünftige Erfolgswege Ihres Unternehmens.

#### Anmeldung

Melden Sie sich jetzt [↗ hier](#) kostenfrei zum Aufstieg und [↗ hier](#) zum Höhengcamp an.

#### Veranstaltung verpasst?

[↗ Hier](#) geht's zur Aufzeichnung der ersten Etappe: Das Basecamp – Clean Climbing: Nachhaltigkeitsstrategien für Gipfelstürmer:innen

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#).  
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Wir informieren Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

## Audit Committee Quarterly zu Inflation und Vorstandsvergütung

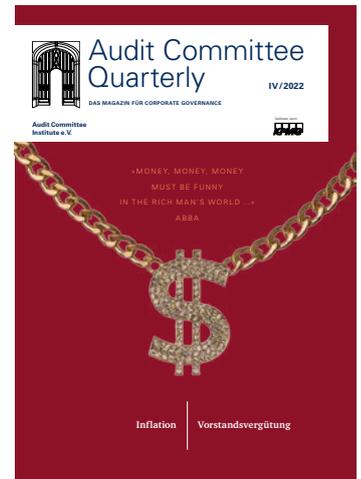
Die Inflation gehört zu einem der wichtigsten Themen, mit dem sich Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft derzeit auseinandersetzen müssen. Die aktuelle Ausgabe des Audit Committee Quarterly beschäftigt sich daher im Schwerpunkt mit den Auswirkungen der Inflation auf Unternehmen und zeigt auf, worauf Aufsichtsräte in diesem Zusammenhang besonders achten müssen.

Der zweite Schwerpunkt widmet sich der Ausgestaltung der Vorstandsvergütung. Insbesondere die Praxiserfahrungen mit den Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der variablen Vergütung sowie die Gewährung einer angemessenen Vergütung in Krisenzeiten werden ausführlich beleuchtet.

Darüber hinaus enthält die Ausgabe Beiträge zu aktuellen aufsichtsratsrelevanten Themen, wie beispielsweise Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, EU-Taxonomie sowie erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen auf die globale Mindestbesteuerung.

Die Ausgabe ist online [hier](#) abrufbar.

Für ein kostenfreies Abonnement des Audit Committee Quarterly können Sie sich [hier](#) online anmelden.



### Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[Insurers' initial views – IFRS 17 and IFRS 9](#)

Many insurers and analysts have hailed IFRS 17 Insurance Contracts and IFRS 9 Financial Instruments as a positive accounting change, offering better comparability than IFRS 4 Insurance Contracts, aligning asset and liability measurement models and clearer presentation and disclosures in the financial statements. Some also believe that company valuations may increase over time due to the greater transparency under IFRS 17.

To consider insurers' views in more detail, we have analysed information provided by 26 insurers across the globe on the potential impacts of IFRS 17 and IFRS 91. This information was shared as part of their investor education sessions and/or their quarterly or half-yearly reporting (where relevant).



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### [↗ Global minimum top-up tax](#)

As jurisdictions prepare to amend their local tax laws to introduce the global minimum top-up tax ('GloBE'), stakeholders are questioning how they will account for those changes under IFRS® Accounting Standards.

In particular, they are questioning whether top-up tax is in the scope of IAS 12 Income Taxes and, if so, how to account for its deferred tax impacts.

The International Accounting Standards Board (IASB) discussed these concerns in its November 2022 meeting and agreed to undertake urgent narrow-scope standard-setting. In January 2023, it plans to issue proposed amendments, which would:

- provide a temporary exception from deferred tax accounting for top-up tax and
- require companies to provide new disclosures to compensate for the potential loss of information resulting from the temporary exception.

### [↗ Banks – 2022 illustrative disclosures](#)

Our Guides to financial statements help you to prepare and present financial statements in accordance with IFRS Accounting Standards. Our Illustrative disclosures for banks illustrate one possible format for financial statements of a fictitious banking group that is involved in a range of general banking activities and is not a first-time adopter of IFRS Accounting Standards.

### [↗ Scope 3 emissions](#)

Scope 3 emissions disclosures are more complex and significantly less mature than Scope 1 and 2 disclosures. The International Sustainability Standards Board (ISSB) analysis of feedback showed support, particularly from investors, for disclosing Scope 3 emissions. However, many companies highlighted significant challenges in obtaining data from the value chain to enable reporting at the same time as the financial statements.

### [↗ Financed and facilitated emissions](#)

The measurement of financed and facilitated emissions is a complex and fast-moving area. These emissions represent key metrics for banks, insurance companies and asset managers (together, 'financial institutions'). They help users to understand what the financial institution is funding and therefore both its ability to influence global emissions and its exposure to transition risk.

A minority of global banks currently disclose financed emissions for a subset of their lending exposures – i.e. those in specific sectors. However, measurement methodologies and practices continue to evolve and vary, and many financial institutions do not currently disclose them.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### [↗ Incorporating industry-specific materials](#)

The formation of the International Sustainability Standards Board (ISSB) brought together the Sustainability Accounting Standards Board (SASB) and the International Integrated Reporting Council (together, the Value Reporting Foundation) with the Climate Disclosure Standards Board under the IFRS Foundation. The ISSB aims to build on existing content developed by different standard setters to create a global baseline for sustainability reporting that is focused on the needs of investors, lenders and other creditors.

The SASB standards are unique in taking an industry-based approach to investor-focused sustainability reporting across all sectors. In March 2022, the ISSB chair and vice-chair communicated their commitment to maintaining, enhancing and evolving the SASB standards.

The ISSBTM summary of feedback received on its proposals showed broad support from investors on the use of industry-specific materials. Many supported the concept, but were concerned they did not have enough time to evaluate the detail of the proposals. There were also many calls for the ISSB to make the detailed SASB-based requirements non-mandatory.

---

### [↗ Greenhouse gas emissions](#)

Greenhouse gas emissions disclosures are a key indicator of a company's impact on the environment and its exposure to transition risk.

The International Sustainability Standards Board (ISSB) analysis of feedback showed that almost all stakeholders broadly agreed that companies should be required to disclose Scope 1 and 2 emissions. There is also support, particularly from investors, for disclosing Scope 3 emissions.

The feedback also showed the need for additional clarity and guidance on some of the practical elements of the climate proposal. For example, there were mixed views on disclosures that are designed to connect emissions reporting to the financial statements.

---

### [↗ Understanding what to report](#)

Materiality plays a critical role under the proposals. Companies make materiality judgements to focus their reporting on sustainability-related information that is useful to primary users – i.e. investors and creditors – rather than simply providing a prescribed list of information. Information about how the company creates and erodes value can be material because it helps investors and creditors assess the company's future prospects.

The proposals use the terms 'enterprise value' and 'significant' to help companies understand what to report. However, feedback showed that these terms created confusion, and highlighted the need to define the scope of 'sustainability'. The International Sustainability Standards Board (ISSB) is therefore looking at other ways to help companies understand what to report.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Andreas Modder**  
T +49 511 8509-5254  
amodder@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hböckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



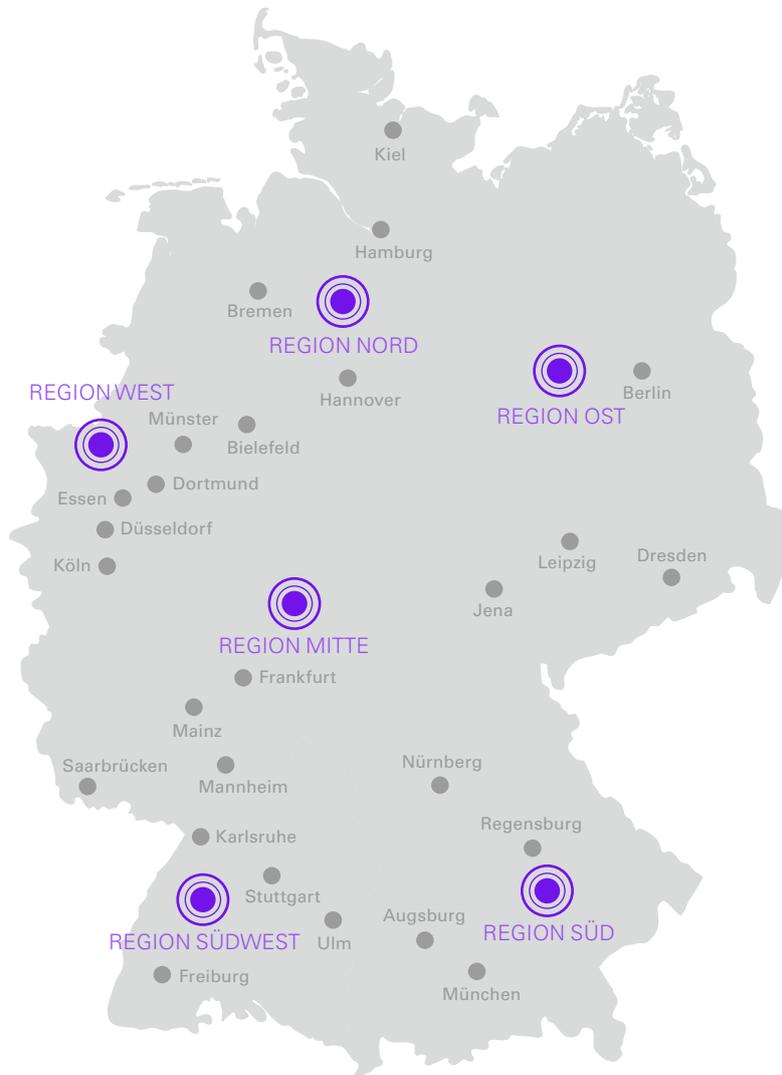
**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com



### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.